

§ 2004 BGB

Befindet sich bei dem Nachlassgericht schon ein den Vorschriften der §§ [2002 BGB](#), [2003 BGB](#) entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der [Erbe](#) vor dem Ablauf der Inventarfrist dem Nachlassgericht gegenüber erklärt, dass das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.